

Die Gemeinde Farchant erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S.286) und Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796) folgende

Sondernutzungsgebührensatzung

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Die Gemeinde Farchant erhebt für die Ausübung von Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Farchant einschließlich der Sondernutzungen an "sonstigen öffentlichen Straßen" im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebührenbeiträge erhoben, dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maßeinheiten Monat, Woche oder Tag werden auf volle Maßeinheiten aufgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle € aufzurunden.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro.

§3 Berechnungsmaßstab

- (1) Die Gebühren werden in der Regel nach der Anzahl der beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen aufgestellten oder angebrachten Gegenstände sowie nach der Dauer der Sondernutzung berechnet.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe einer Anlage oder Vorrichtung über der Straße errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadratmeter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.

§4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder caritativen Zwecken oder durch politische Parteien und Gruppen oder wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Organisationen ausgeübt werden,
 3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 5. für Wahlwerbung vor Wahlen und Volksentscheiden.

§5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wem die Erlaubnis oder Genehmigung erteilt ist,
2. dessen Rechtsnachfolge
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Gebührensschuldner sind auch die gem. § 5 Abs. 2 und 3 der Sondernutzungssatzung Verpflichteten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§6 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge jeweils am 1.9. des Kalenderjahres fällig.

(3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

(5) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.

(6) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§7 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührensschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

§8 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Erstattungsantrag muss im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).
- (4) Beträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.
- (5) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 9 Folgen des Zahlungsverzuges

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art.13 des Kommunalabgabengesetzes) sowie die beschluss- bzw. satzungsgemäß gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.02.1976 außer Kraft

Gemeinde Farchant
Farchant, 28.Juni 2004

- L i d l -
1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr €
1	Automaten aller Art und Auslage- und Schaukästen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Je m ² Gesamtfläche und je Jahr	9 – 37
2	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Absetzmulden und dergl.	je Frontmeter und je Monat	2 - 7
3	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	je Stück und je Jahr	9 – 18
4	Kioske (feste und fahrbare) Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	19 – 150 mindest 50
5	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	4 - 9
6	Masten, Pfosten, Reklamepfosten usw.	je Stück und je Jahr	9 – 37
7	Schächte aller Art (Keller-, Licht-, Luftschächte usw.)	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	9 – 22
8	Schaustellerunternehmen	je Frontmeter (bei je Meter Durchmesser) und je Tag	1 – 9
9	Schilder aller Art (Aushang- und Firmenschilder) Licht- und Leuchtreklame (Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste sind frei!)	je m ² Fläche und je Jahr	9 – 22
10	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen)	je m ² Gesamtfläche und je Jahr	6 – 15
11	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (z.B. für Zeitungen)	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	18 – 37
12	Warenkisten und Warenkörbe (z.B. für Obst und Schuhe usw.	je m ² Verkehrsfläche und je Jahr	18 - 37
13	Regenwasserableitungen,	je Jahr	7 – 22
14	Verlegung von Rohren, Kabeln,	je lfdm. und je Jahr	3 – 18

	Drainagen usw.		
15	privatrechtliche Sondernutzung zur wirtschaftlichen Nutzung, z.B. Biergarten, Dauernutzung mit Einzäunung usw.	je m ² und je Jahr	1,5% aus dem Grundstücksverkehrswert